

Bußgeldkatalog-Verordnung BKatV

FUSS e.V.-Vorschläge

zum „Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung-BKatV)“ vom 1. August 2012

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erkenntnisse der Unfallforschung der Versicherer (Hautzinger, H. et al: Regelverstöße im Straßenverkehr, Entwurf Schlussbericht, Berlin, 2011), dass keine belastbare Korrespondenz zwischen dem gültigen Sanktionssystem und dem realen Unfallgeschehen festgestellt werden konnte, nicht dazu geführt haben, das gesamte Bußgeld-System zu überdenken. Mit der Umsetzung dieses Entwurfes wäre die Chance vertan, mit den Regelsätzen endlich die Fehlverhalten deutlicher zu sanktionieren, die für die Verkehrssicherheit relevant sind, wie z.B. die nicht angepasste Geschwindigkeit, Fehlverhalten beim Abbiegen und gegenüber Fußgängern.

Wir sind erstaunt darüber, dass der vorliegende Entwurf noch nicht einmal Bezug nimmt auf den Referentenentwurf vom 26. Juni 2007, in dem teilweise zumindest eine leichte Erhöhung der Regelsätze vorgesehen war und der zu einer öffentlichen Diskussion geführt hatte.

Durch die Beibehaltung der zum Großteil aus dem Jahr 1989 stammenden Regelsätze ist noch nicht einmal ein Inflationsausgleich vorgesehen. Löhne und Preise sind in diesem Zeitraum um mehr als ein Drittel gestiegen. Eine entsprechende Anhebung der Bußgelder würde die eingetretene Verringerung der Sanktionen lediglich auf den Stand der 90ziger Jahre des letzten Jahrhunderts setzen.

Die beiden einzigen Regelsatz-Veränderungen im vorliegenden Entwurf sind nicht zu Ende gedacht:

- Die Anhebung der Regelsätze an einer abgelaufenen Parkuhr (Pkt.63) um jeweils 5,00 Euro stellen keine Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dar, sondern nur zur Anhebung der vom Fiskus eingenommenen Bußgelder. Wenn es dem Gesetzgeber darum geht, nach europäischen Vorgaben die Verkehrsunfälle drastisch zu reduzieren, dann müssen die Fahrzeughalter illegal behindernd oder gefährdend abgestellter Fahrzeuge in einer deutlichen Form auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht werden.
- Die Einführung eines erhöhten Bußgeldes von 75,00 Euro für die vorschriftswidrige Benutzung von Fußwegen oder Fußgängerzonen durch Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse (Pkt.141.1), kann bei Überwachung zielführend sein. Nicht nachvollziehbar ist, warum für z.B. Personenkraftwagen mit Anhänger oder Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ein Regelsatz von 20,00 Euro und für Personenkraftwagen von nur 15,00 Euro beibehalten werden soll.

Wir betrachten es als ein Kuriosum, dass nach dem vorgelegten Entwurf des BKat unverändert Ordnungswidrigkeiten mit Behinderungen und Gefährdungen von Fußgängern in für Fußgänger vorgesehene „Schutzzonen“ wie Gehwegen oder verkehrsberuhigten Bereichen deutlich geringere Regelsätze aufweisen, als sie im übrigen Straßenverkehr nach §1 Abs. 2 gelten.

Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, warum der Regelsatz bei Tatbeständen „mit Sachbeschädigung“ stets höher angesetzt wird als bei Fehlverhalten „mit Gefährdung“ von Menschen.

Der Fachverband Fußverkehr Deutschland FUSS e.V. schlägt für die fußgängerrelevanten Tatbestände folgende Erhöhungen der Regelsätze vor, die häufig lediglich eine Korrektur der Geldentwertung darstellen und zum anderen eine Angleichung an vergleichbare Tatbestände:

Lfd.Nr.	Tatbestand	derzeitiger Regelsatz (=Entwurf)	FUSS e.V. Vorschlag
1	Grundregeln: Durch Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt		
1.1	einen Anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt	10,- €	30,- €
1.2	einen Anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert	20,- €	40,- €
1.3	einen Anderen gefährdet	30,- €	50,- €
1.4	einen Anderen geschädigt (Sachschaden)	35,- €	40,- €
2	Vorschriftswidrige Benutzung von Gehwegen, Verkehrsinseln oder Grünanlagen	5,- €	30,- €
2.1	mit Behinderung	10,- €	40,- €
2.2	mit Gefährdung	20,- €	50,- €
Eine Gefährdung von Fußgängern auf dem Gehweg kann nicht niedriger geahndet werden als eine Gefährdung von Fußgängern im übrigen Straßenverkehr. Deshalb muss zumindest eine Angleichung an die „Grundregeln“ (vgl. lfd.Nr. 1) vorgenommen werden. Die Erhöhung des Regelsatzes vom Grundtatbestand zum Fehlverhalten „mit Gefährdung“ sollte an die Tabelle 4 angeglichen werden. Das Fahren auf Gehwegen sollte unbedingt dem Parken auf Gehwegen gleichgestellt werden.			
32	Unzulässig schnelles Heranfahen an eine bevorrechtigte Straße	10,- €	30,- €
	mit Behinderung	-	40,- €
	mit Gefährdung	-	50,- €
Diese Verhaltensweise kann in ihren Auswirkungen nicht auf Vorfahrberechtigte eingeschränkt sein, sie wirkt sich ebenso auf Fußgänger im Querungsbereich aus und gehört zu den herausragenden Konfliktpunkten des Fußverkehrs mit dem motorisierten Individualverkehr (vgl. lfd. Nr. 41).			
41	Beim Abbiegen auf zu Fuß Gehende keine besondere Rücksicht genommen und diese dadurch gefährdet	70,- €	80,- €
51	Unzulässiges Halten auf einem Fußgängerüberweg bzw. bis zu 5 Meter davor	10,- €	30,- €
51.1	mit Behinderung	15,- €	40,- €
	mit Gefährdung	-	50,- €
51 b	Parken an einer unübersichtlichen Straßenstelle	15,- €	30,- €
51 b.1	mit Behinderung	25,- €	40,- €
51 b.2	länger als 1 Stunde	25,- €	-
51 b.2.1	mit Behinderung	35,- €	-
	mit Gefährdung	-	50,- €

Das Parken an unübersichtlichen Straßenstellen sollte dem Parken auf Gehwegen gleichgestellt werden. Der Ansatz, die Regelsätze ab einer Stunden parken zu erhöhen ist nicht nachvollziehbar, da in der Regel damit eine deutlich intensivere Überwachung verbunden sein müsste. Zudem kann eine kürzere Aufenthaltsdauer ebenfalls zu einem Unfall führen.

52	Unzulässiges Parken auf Gehwegen	15,- €	30,- €
52.1	mit Behinderung	25,- €	40,- €
52.2	länger als 1 Stunde	25,- €	-
52.2.1	mit Behinderung	35,- €	-
	mit Gefährdung	-	50,- €
54	Unzulässiges Parken im 5-Meter-Bereich an Kreuzungen oder 15 Meter vor Haltestellen	10,- €	30,- €
54.1	mit Behinderung	15,- €	40,- €
54.2	länger als 3 Stunden	20,- €	-
54.2.1	mit Behinderung	30,- €	-
	mit Gefährdung	-	50,- €

Das Parken an diesen für die Verkehrssicherheit der Fußgänger neuralgischen Punkten muss mit dem Parken auf Gehwegen zumindest gleichgestellt werden.

55	Unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz	35,- €	50,- €
113	An einem Fußgängerüberweg, den zu Fuß Gehende oder Fahrende von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen erkennbar benutzen wollen, nicht mit mäßiger Geschwindigkeit heranzufahren, das Queren nicht zu ermöglichen oder an einem Fußgängerüberweg ein anderes Fahrzeug zu überholen	80,- €	100,- €
114	Unzulässiges Halten auf einem Fußgängerüberweg bei stockendem Verkehr	5,-	30,-
	mit Behinderung	-	40,-
	mit Gefährdung	-	50,-

Das Halten bei stockendem Verkehr sollte dem Halten aus anderen Gründen (vgl. lfd.Nr. 51) gleichgestellt werden. Die Regelung sollte an dieser Stelle durch „oder auf einer Furt an einer Lichtsignalanlage“ ergänzt werden.

117	Unnötige Umweltverschmutzung	10,-	30,-
141	Vorschriftswidrige Benutzung von Fußgängerbereichen (Gehweg, Fußgängerzonen)		
141.1	durch Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse	75,-	75,-
141.2	Durch Kraftfahrzeuge nach StVO §3 Abs.3 Nummer 2 Buchstabe a und b	20,-	-
141.3	durch Personenkraftwagen	15,-	30,-
	mit Behinderung	-	40,-
	mit Gefährdung	-	50,-

Die sich teilweise widersprechende und komplizierte Regelung bei den Kraftfahrzeugen sollte vereinfacht werden. So könnte 141.2 entfallen und bei 141.3 eingefügt werden: „und Kraftfahrzeuge unter 3,5 t zulässiger Gesamtmasse“.

141.4	als Radfahrer	10,-	10,-
141.4.1	mit Behinderung	15,-	30,-
141.4.2	mit Gefährdung	20,-	40,-
141.4.3	mit Sachbeschädigung	25,-	30,-

Bei Radfahrern, von denen keine Behinderung ausgeht, weil es offensichtlich keine Konfliktpartner gibt, sollte der geringe Regelsatz beibehalten werden; nicht aber bei Behinderungen und Gefährdungen.

146	Nichteinhaltung der Schrittgeschwindigkeit bei Zulassung von Fahrzeugverkehr auf einem Gehweg oder in einem Fußgängerbereich	15,-	30,-
	mit Behinderung	-	40,-
	mit Sachbeschädigung	-	50,-

Es ist nicht einzusehen, warum die Regelsätze nicht mit dem „Grundregel“ (vgl. lfd. Nr. 1) und der regelwidrigen Benutzung von Gehwegen (vgl. lfd. Nr. 2) korrespondiert.

157.1	Nichteinhaltung der Schrittgeschwindigkeit in einem verkehrsberuhigten Bereich	15,-	30,-
157.2	mit Behinderung	15,-	40,-
157.3	mit Gefährdung	40,-	50,-

Eine Behinderung in einem verkehrsberuhigten Bereich kann nicht niedriger geahndet werden als eine Behinderung außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen. Deshalb muss eine Angleichung an die „Grundregeln“ (vgl. lfd. Nr. 1) vorgenommen werden.

159	Unzulässiges Parken außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen in einem verkehrsberuhigten Bereich	10,-	30,-
159.1	mit Behinderung	15,-	40,-
159.2	länger als 3 Stunden	20,-	-
159.2.1	mit Gefährdung	30,-	50,-

Das Parken in einem besonderen Schutzbereich für Fußgänger kann nicht niedriger geahndet werden als das Parken auf Gehwegen (vgl. lfd. Nr. 52).